

Ernst Lokowandt

Zum Verhältnis von Staat und Shinto im heutigen Japan

Eine Materialsammlung

Harrassowitz, Wiesbaden, 1981 (Studies in Oriental Religions, Vol. 6), 213 S., DM 64,—

Die »Materialsammlung« Lokowandts führt seine 1978 erschienene Arbeit über »die rechtliche Entwicklung des Staats-Shintō in der ersten Hälfte der Meiji-Zeit, (1868–1890)« fort. Wenn Lokowandt vom Verhältnis von Staat und Shintō »im heutigen Japan« spricht, meint er die gesamte Nachkriegszeit, da ein Teil der Übersetzungen und aufgenommenen Dokumente aus den vierziger und fünfziger Jahren stammen. Wert erhält die Arbeit durch die Übersetzungen einiger aktueller Urteile, so das des Obersten Japanischen Gerichtshofes (OGH) vom 13. Juli 1977 über die Verfassungsmäßigkeit des Jichinsai von Tsu, einer Zeremonie, die zu Beginn von Erd- und Bauarbeiten durchgeführt wird (S. 145–152).

Die Sammlung enthält überwiegend Materialien, die aufzeigen sollen, wie sich das Verhältnis von Staat und Shintō seit 1946, als die neue japanische Verfassung (JV), mit Unterstützung der amerikanischen Besatzungsmacht geschaffen wurde, entwickelt hat. Nachdem das alliierte Hauptquartier am 15. Dezember 1945 mittels einer »Direktive«, mit denen die amerikanische Besatzungsmacht in Japan regierte, die Trennung von Staat und Religion befohlen (S. 64–67) und der japanische Kaiser (Tenno) am 1. Januar 1946 seine Göttlichkeit zurückgewiesen hatte (S. 68–69), hat sich der Shintō damit abfinden müssen, nicht mehr Staatsreligion zu sein und auch keine materielle Unterstützung des Staates mehr zu erhalten. Die Trennung von Staat und Religion hat dem Shintō stark zu schaffen gemacht, da er immer geneigt war, sich mit dem Staat zu identifizieren. Angesichts dieser wesentlichen Staatsbezogenheit trifft die Trennung von Staat und Religion den Shintō in seiner Substanz und stellt ihn vor die Wahl, entweder die Verfassung zu überwinden oder seinen religiösen Charakter der staatlichen Verfassung anzupassen (S. 3). Die Gründe der Trennung nach dem Kriege beruhen auf der Rolle, die der Shintō in der Vorkriegszeit gespielt hat. U. a. diente er dazu, die Stellung des Kaiserhauses zu legitimieren und es religiös zu stützen. Der Kaiser stand über Parlament, Regierung und Judikative und auch über der Verfassung. Der Staats-Shintō war mitverantwortlich für die Legitimierung der japanischen Vorkriegsherrschaft reaktionärer Kräfte; er stützte das autoritäre Regime bis zum Zusammenbruch und hatte Anteil an der politischen Entwicklung, die zum pazifischen Krieg führte (S. 5–6). Es war kein Wunder, daß die amerikanische Besatzungsmacht nach der Niederwerfung Japans eine strikte Trennung von Staat und Religion forderte und auch durchsetzte. Der Shintō selbst aber wurde nicht verboten, da nach der Verfassung Religionsfreiheit gewährleistet worden war (vgl. Art. 20 und 89 JV).

Diese Bestimmungen boten und bieten jedoch Anlaß zu rechtlichen Streitigkeiten, die ihren vorläufigen Höhepunkt im Urteil des obersten japanischen Gerichtshofes vom 13. Juli 1977 über die Verfassungskonformität des »Jichinsai« (S. 145–152) erreichten. Das Jichinsai ist eine Zeremonie, die zu Beginn von Erd- und Bauarbeiten durchgeführt wird

und mit der den jeweiligen Erd- und Lokalgottheiten das Vorhaben mitgeteilt und um Sicherheit und Gelingen der Arbeiten gebeten wird (S. 11). Im Rechtsstreit um das Jichinsai der Stadt Tsu (Präfektur Mie) hat sich gezeigt, welche praktische Probleme die Trennung von Staat und Religion bei konsequenter Durchführung in Japan hervorbringen kann. Umstritten war in dem Verfahren die Abgrenzung von Brauchtumsveranstaltungen und religiöser Betätigung. Anlässlich des bevorstehenden Baus einer städtischen Sporthalle hatte die Stadt Tsu ein Jichinsai in shintōistischen Formen von Shintō-Priestern durchführen lassen. Ein kommunistisches Mitglied des Stadtparlaments von Tsu erhob gegen die Durchführung des Jichinsai Klage, weil es gegen die Verfassung verstoße, die dem Staat und seinen Organen jede Art religiöser Betätigung untersagt habe. Das Landgericht von Tsu erklärte erstinstanzlich das Jichinsai kurzerhand zu einem seit alters her geübten Brauch, der nur äußerlich mit einer religiösen Zeremonie des Shintō Ähnlichkeit habe, und wies die Klage ab (S. 11). Die zweite Instanz, das Oberlandesgericht (OLG) Nagoya, gab der Klage statt. Lokowandt bringt eine ausführliche Übersetzung der wesentlichen Teile des Urteils des OLG Nagoya auf den S. 89–128. Das Gericht unternahm dabei große Anstrengungen, Brauch und religiöse Betätigung voneinander abzugrenzen. Das Urteil stellt eindeutig klar, daß der Shintō eine Religion im Sinne der Verfassung ist, was in Japan insbesondere von Vertretern des Shintō aufgrund eines anderen Verständnisses von Religion oft bestritten wird.

Der OGH hob das Urteil des OLG Nagoya jedoch in dritter Instanz auf und erklärte das Jichinsai von Tsu für verfassungskonform (S. 13, 145–152). Es war das erste Mal, daß sich der OGH mit der Trennung von Staat und Religion zu befassen hatte; das Urteil erging mit einer 10 gegen 5 Stimmen-Mehrheit. Der OGH führte in seiner Entscheidung aus, daß die Verfassung sich zwar angesichts der historischen Erfahrungen und der besonderen religiösen Verhältnisse Japans für eine strenge Trennung von Staat und Religion entschieden habe, um die Religionsfreiheit auch in schwierigen Situationen abzusichern, daß eine radikale Trennung in der Praxis aber unmöglich sei, da die Religion nicht nur eine innere, sondern auch eine äußere, gesellschaftliche Seite habe, die der Staat, der das gesellschaftliche Leben regelt, nicht unbeachtet lassen könne. Beziehungen zwischen Staat und Religion seien in der Praxis bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich, da auch die Trennungsbestimmungen ihre eigenen immanenten Grenzen haben (S. 13). Nach Lokowandt (S. 14) hat der OGH damit einen Weg zur Lösung des anstehenden Falles gefunden, »mit dem er weder das Empfinden des Durchschnittsjapaners verletze noch zum eigentlichen Ziel der Trennungsbestimmungen, dem absoluten Schutz der Religionsfreiheit, in Widerspruch geraten sei«.

Lokowandt beschreibt auch die Versuche der Wiederannäherung von Shintō und Staat (S. 153–198). Insbesondere wird behandelt die Wiedereinführung des Reichsgründungstages, die gesetzliche Fixierung des Gengo-Systems (das japanische System der Jahreszählung) und der Streit um die Überführung des Yasukuni-Jinja in staatliche Trägerschaft. Das Gengo-System ist eine Zählung, die jedesmal mit der Thronbesteigung eines Kaisers neu beginnt. Mit der Wiedereinführung des nach dem zweiten Weltkrieg seiner rechtlichen Grundlage entzogenen Gengo-Systems soll versucht werden, das Kaisertum

aufzuwerten. Das Gesetz, mit dem das Gengo-System rechtlich wieder fixiert worden ist, ist am 6. Juni 1979 verabschiedet worden. Damit ist ein weiterer Schritt auf dem Weg der Annäherung zwischen Staat und Shintō vorgenommen worden. Die Wiedereinführung des Rechtsgründungstages am 11. Februar war umstritten, da von den fortschrittlichen Kräften des Landes befürchtet wurde, damit könne eine Hinwendung zur japanischen Mystik einhergehen, die den Kaiser wiederum in den Mittelpunkt staatlichen Denkens stellt, was auch ein Ziel des Shintō ist (S. 16, 153–172). Der Streit um die Überführung des Yasukuni-Jinja, des Schreins für die Kriegstoten, in staatliche Trägerschaft, hängt eng mit dem Verhältnis zwischen Shintō und Staat zusammen. Lokowandt behandelt dieses Thema eingehend (S. 17–22; 173–198). Zunächst bringt er den Entwurf eines Gesetzes über den Yasukuni-Jinja vom 30. Juni 1969, welcher jedoch nicht verabschiedet werden konnte, da er bei den parlamentarischen Beratungen in Unter- und Oberhaus nicht die nötigen Mehrheiten erhielt. Wesentlich für den gescheiterten Versuch, den Yasukuni-Jinja in staatliche Trägerschaft zu überführen, war ein Gutachten der Rechtsabteilung des Unterhauses vom 13. Mai 1954, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß der Gesetzentwurf zwar verfassungsmäßig sei, daß der Yasukuni-Jinja nach seiner Überführung in staatliche Trägerschaft jedoch keinerlei religiöse Betätigung mehr ausüben dürfe. Dies machte den Versuchen der Verfechter einer Verstaatlichung des Schreins ein Ende, da diese nicht bereit waren, den spezifisch shintōistischen Charakter des Schreins zu opfern (S. 18). Die öffentliche Diskussion zu diesem Thema geht jedoch weiter.

Lokowandts »Materialien« zeigen, daß trotz der in der Verfassung ausgesprochenen Trennung von Staat und Religion in der Nachkriegszeit eine schrittweise Annäherung stattgefunden hat. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die »Gewohnheit« der jeweiligen Ministerpräsidenten, dem Hauptschrein des Shintō in Ise regelmäßige Besuche abzustatten und des öfteren in ihrer Eigenschaft als »Privatperson« den Yasukuni-Jinja zum Gebet aufzusuchen. Dabei fragt sich, ob eine Trennung möglich ist zwischen dem Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als Funktionsträger und als Privatperson. Gleichzeitig wird damit auch das Dilemma verdeutlicht, daß eine allzu strikte Trennung von Staat und Religion mit sich bringt. Nach Lokowandt ist ungewiß, ob die Verfechter einer Annäherung des Shintō an den Staat mit ihrer Politik Erfolg haben werden; er sieht die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Shintō in Japan im Augenblick »als vollkommen offen« an (S. 24). M. E. ist der Weg einer weiteren Annäherung jedoch deutlich vorgezeichnet. Die herrschende Liberal-Demokratische-Partei hat die überwältigende Mehrheit der Wähler auf ihrer Seite und wird nichts unversucht lassen, der konservativen Grundhaltung der japanischen Bevölkerung Rechnung zu tragen. Dies wird auch Auswirkungen auf die Annäherung des Shintō gegenüber dem japanischen Staat haben. Problematisch und von höchster Wichtigkeit ist jedoch die Frage, ob mit dieser Annäherung auch ein Ableiten des japanischen Staates in einen radikalen Neo-Konservatismus verbunden ist. Es bleibt zu hoffen, daß die traditionelle Indifferenz des japanischen Volkes gegenüber extensiver Religionsausübung mithilft, die grundsätzliche Entscheidung der Verfassung bezüglich der Trennung von Staat und Religion zu re-

spektieren und dem radikal-konservativen Einfluß nationalistisch-denkender fanatischer Shintōisten entgegenzutreten.

Lokowandt ist es gelungen, einige schwer zugängliche Materialien zu übersetzen und dem deutschen Leser zugänglich zu machen. Das Buch spricht sowohl Religionswissenschaftler, wie Juristen an, der sich mit vergleichendem Verfassungsrecht beschäftigt. Es bietet einen Einstieg in die verfassungsrechtlich interessante Frage der Trennung von Staat und Religion.

Reinhard Neumann

Franz R. Herres

ASEAN. Ein Weg aus der Unterentwicklung? Grenzen und Möglichkeiten regionaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit

Verlag Simon & Magiera, München, 1981, 144 S., DM 16,80

Erfreulicherweise hat sich die deutschsprachige Literatur über die ASEAN Länder Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur und Thailand in jüngster Zeit vervielfacht. So steht die Studie von Franz R. Herres über die Grenzen und Möglichkeiten regionaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit in der Association of Southeast Asian Nations mit ihrer Fragestellung keineswegs alleine. Das gilt auch für den Bereich wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ländern der Dritten Welt. Neu und ansprechend ist allerdings die mit Photographien und Schaubildern aufgelockerte Präsentation dieser im Verlag Simon & Magiera erschienenen Studie.

In einem kurzen Einführungsteil diskutiert Herres allgemeine Probleme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern. Verschiedene Ansatzpunkte zur Interpretation regionaler Kooperation in der Dritten Welt werden hier angerissen. Die beiden folgenden Hauptteile beschäftigen sich mit der Wirtschaftsstruktur der fünf Mitgliedsländer, mit der Entstehungsgeschichte und mit den Integrationsfortschritten und weiteren -aussichten der ASEAN. Im Vordergrund stehen dabei die Sektoren Handel und verarbeitende Industrie. Herres resümiert, daß das Integrationspotential der ASEAN Länder noch nicht ausgeschöpft sei, teilweise wegen der Eigensucht der Mitgliedsstaaten. Seine Empfehlungen lehnen sich eng an das Konzept der 'collective self-reliance' an.

Der Autor hat in dieser Arbeit eine Reihe interessanter Einzelaspekte zur Integrationsproblematik der ASEAN Länder zusammengetragen. Die Stärken der Studie liegen zum einen darin, daß Herres durchgängig versucht, die Verbindungslinie von der Integrationsproblematik der ASEAN Länder hin zu allgemeinen entwicklungspolitischen Problemen zu ziehen, und zum anderen im durchgängigen Engagement des Autors für die Belange der Dritten Welt. Gleichzeitig markieren diese beiden Punkte auch die Schattenseiten der Arbeit: Immer wieder tauchen Behauptungen und Einschätzungen